

Fassung vom 25. April 2024

Digitale Verwaltung Schweiz

Für die digitale Transformation im Bundesstaat

Geschäfts- und Finanzreglement

Erlassen durch das politische Führungsgremium am 25. April 2024



Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Grundsätze.....	3
Artikel 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Artikel 2	Rechtsvertretung und Zeichnungsberechtigung	3
Artikel 3	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung	4
Kapitel	Ausführungsbestimmungen zum Leistungsauftrag der DVS	4
Artikel 4	Strategie	4
Artikel 5	Umsetzungsplan	4
Artikel 6	Monitoring	5
Artikel 7	Controlling	5
Artikel 8	Evaluation	5
Artikel 9	Beauftragung und Unterstützung der Erbringung von IKT-Leistungen.....	6
Kapitel	Ausführungsbestimmungen zur Konstituierung, Zusammensetzung und Arbeitsweise	6
Artikel 10	Politisches Führungsgremium.....	6
Artikel 11	Operatives Führungsgremium	6
Artikel 12	Delegiertenversammlung	7
Artikel 13	Beauftragte oder Beauftragter von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz	8
Artikel 14	Geschäftsstelle.....	8
Artikel 15	Arbeitsgruppen.....	8
Artikel 16	Leistungsverantwortliche	9
Kapitel	Ausführungsbestimmungen zur Finanzsteuerung und -planung sowie Rechnungsführung	9
Artikel 17	Grundsätze und Verantwortung	9
Artikel 18	Freigabe von Zahlungen	9
Artikel 19	Rechnungslegung und Kontenplan.....	10
Artikel 20	Kostenstellen und Kostenträger	10
Artikel 21	Spesen	10
Artikel 22	Internes Kontrollsystem	10
Artikel 23	Revision	10
Kapitel	Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung	11
Artikel 24	Grundfinanzierung.....	11
Artikel 25	Ergänzungsfinanzierung	11
Artikel 26	Einzelfinanzierung von Projekten und Leistungen	11
Kapitel	Ausführungsbestimmungen zum Risikomanagement und zur Compliance	11
Artikel 27	Risikomanagement	11
Artikel 28	Compliance	12
Kapitel	Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz»	12



Artikel 29 Grundsätze der Steuerung.....	12
Anhang – Übersicht zum strategischen Planungs- und Controlling-Kreislauf.....	13

Kapitel Grundsätze

Artikel 1 Grundlagen und Geltungsbereich

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Das politische Führungsgremium erlässt das Geschäfts- und Finanzreglement gestützt auf die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 2022 (kurz Rahmenvereinbarung).

² Das Geschäfts- und Finanzreglement gilt für das politische Führungsgremium, das operative Führungsgremium, die Delegiertenversammlung, die Beauftragte oder den Beauftragten von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz, die Arbeitsgruppen sowie sämtliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

³ Der Anhang des Geschäfts- und Finanzreglements hat keinen Regelungsgehalt, sondern dient lediglich der Veranschaulichung der Prozesse. Bei allfälligen Widersprüchen oder Abweichungen zum Reglement gilt nur letzteres.

Artikel 2 Rechtsvertretung und Zeichnungsberechtigung

(Ziff. 2 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 2, Ziff. 4.2 Abs. 1 lit. e, Ziff. 5.5.2 Abs. 3, Ziff. 5.6.2 Abs. 2, Ziff. 11.1 Abs. 3 RV DVS)

¹ Die DVS ist eine einfache Gesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Domiziladresse im Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern. Die Träger sind am Gemeinschaftsvermögen der DVS nach Massgabe der Grundfinanzierung beteiligt und verfügen darüber gemeinschaftlich, vorbehältlich die nachfolgenden Bestimmungen.

² Im Geschäftsverkehr und in Bezug auf den Erwerb, die Übertragung oder die Belastung von Aktien der eOperations Schweiz AG handelt die DVS durch das Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements (kurz GS-EFD). Zur Vertretung befugt sind ausschliesslich die oder der Beauftragte gemeinsam mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des EFD kollektiv zu zweien. Die oder der Beauftragte benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Geschäftsstelle, die oder der im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung der oder des Beauftragten die Vertretungsbefugnis erhält. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des EFD regeln ihre Stellvertretung selbständig. Vorbehalten bleiben die vorgängige Genehmigung von Rechtsgeschäften und der Übertragung von Aktien gemäss nachfolgend Absatz 3 und 4.

³ Der Abschluss neuer Rahmenverträge und Konditionserklärungen mit IKT-Anbietern wird durch den Beauftragten vorgängig dem operativen Führungsgremium zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Jede Übertragung oder Belastung von Aktien der eOperations Schweiz AG wird durch den Beauftragten vorgängig dem politischen Führungsgremium zur Genehmigung unterbreitet, sofern:

- a. die Übertragung an eine bestehende Aktionärin der eOperations Schweiz AG erfolgt; oder
- b. die Übertragung nicht an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Schweiz erfolgt; oder
- c. die DVS durch die Übertragung oder Belastung der Aktien in der Generalversammlung der eOperations Schweiz AG die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen oder die Mehrheit der Aktiennennwerte verliert.

⁵ Die Ausübung der Rechte als Aktionärin der eOperations Schweiz AG erfolgt durch den Beauftragten nach Massgabe der verbindlichen Strategie und dem verbindlichen Umsetzungsplan der DVS und im Übrigen nach Weisung des operativen Führungsgremiums. Die Stimmrechtsausübung bezüglich der nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlung der eOperations Schweiz AG bedarf sodann der vorgängigen Zustimmung des politischen Führungsgremiums:

- a. Neuwahl oder Abwahl eines Verwaltungsrates;
- b. wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR;
- c. Fusion, Spaltung und Umwandlung gemäss Fusionsgesetz.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung

(Ziff. 5.2.3, Ziff. 5.3.3, Ziff. 5.4.3, 5.6.1 Abs. 2 lit. a RV DVS)

¹ Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Das politische und das operative Führungsgremium sowie die Delegiertenversammlung legen für sich eine Sitzungsordnung fest.

³ Sitzungen des politischen Führungsgremiums, des operativen Führungsgremiums und der Delegiertenversammlung werden protokolliert.

⁴ Die Beratung und Beschlussfassung des politischen und operativen Führungsgremiums sowie der Delegiertenversammlung können in elektronischer Form erfolgen; die Geschäftsstelle stellt bei der elektronischen Form sicher,

- a. dass die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b. die Voten unmittelbar übertragen werden;
- c. jeder Teilnehmende sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Kapitel Ausführungsbestimmungen zum Leistungsauftrag der DVS

Artikel 4 Strategie

(Ziff. 3.1 Abs. 3 lit. d, Ziff. 3.2 Abs. 2 lit. c, Ziff. 3.3 Abs. 2 lit. c, Ziff. 4.3, Ziff. 5.2.1 Abs. 2 lit. g, Ziff. 5.3.1 Abs. 2 lit. d, Ziff. 5.4.1 Abs. 2 lit. c, Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. b und c RV DVS)

Die oder der Beauftragte ist für die Durchführung des Strategieprozesses gemäss Vorgaben des politischen Führungsgremiums verantwortlich.

Artikel 5 Umsetzungsplan

(Ziff. 3.1 Abs. 3 lit. e, Ziff. 3.2 Abs. 2 lit. d, Ziff. 3.3 Abs. 2 lit. d, Ziff. 4.4, Ziff. 5.2.1 Abs. 2 lit. h, Ziff. 5.3.1 Abs. 2 lit. f, Ziff. 5.4.1 Abs. 2 lit. c, Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. b und c RV DVS)

¹ Die oder der Beauftragte ist für die Durchführung des Prozesses zur Erstellung und Pflege des Umsetzungsplans gemäss Vorgaben des politischen Führungsgremiums verantwortlich.

² Der Umsetzungsplan umfasst die Detailplanung für das kommende Jahr sowie eine provisorische Grobplanung für die drei darauffolgenden Jahre.

³ Die jährliche Fortschreibung und Überprüfung des Umsetzungsplans richtet sich nach dem folgenden Ablauf:

- a. am Anfang des zweiten Quartals legen das politische und das operative Führungsgremium auf Basis des Monitorings und Controllings die Stossrichtungen für den Umsetzungsplan des Folgejahres fest;
- b. die Stossrichtungen werden bis Ende des zweiten Quartals der Delegiertenversammlung zur Konsultation vorgelegt;
- c. in der Folge erarbeitet die oder der Beauftragte den Umsetzungsplan unter Berücksichtigung der Konsultationsrückmeldungen gemäss Vorgaben des operativen Führungsgremiums;
- d. im vierten Quartal verabschiedet das politische Führungsgremium auf Vorschlag des operativen Führungsgremiums den Umsetzungsplan.

Artikel 6 Monitoring

(Ziff. 4.2 Abs. 1 lit. g, Ziff. 4.5 Abs. 1 und 2, Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. b und c, Ziff. 5.6.1 Abs. 2 lit. c RV DVS)

Die oder der Beauftragte ist für die Durchführung des Monitorings verantwortlich und sorgt für den adäquaten Einbezug des politischen und operativen Führungsgremiums sowie der Delegiertenversammlung.

Artikel 7 Controlling

(Ziff. 4.5 Abs. 3, Ziff. 5.2.1 Abs. 2 lit. i, Ziff. 5.3.1 Abs. 2 lit. e und f, Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. b und c, Ziff. 5.6.1 Abs. 2 lit. c, Ziff. 6.2.1 Abs. 2 lit. c RV DVS)

¹ Das operative Führungsgremium stellt die Existenz, Funktion und Umsetzung des Controllings in Bezug auf die Strategie, den Umsetzungsplan und die Leistungsvereinbarungen gemäss Vorgaben des politischen Führungsgremiums sicher; es mandatiert die Leitung des Controlling-Prozesses an die Beauftragte oder den Beauftragten.

² Die Form, der Umfang und die Inhalte des Controllings, namentlich die zu rapportierenden Informationen, werden auf Vorschlag des operativen Führungsgremiums vom politischen Führungsgremium festgelegt; das Controlling umfasst mindestens den Fortschritt, das Budget und die Beiträge zu strategischen Zielen (d.h. Wirkung) einzelner Initiativen und Massnahmen sowie des gesamten Umsetzungsplans.

³ Die Berichterstattung zum Controlling richtet sich nach dem folgenden Ablauf:

- a. bis zum Ende des ersten Quartals bereitet die oder der Beauftragte die Berichterstattung zum Vorjahr zuhanden des operativen Führungsgremiums vor; die Berichterstattung enthält nötigenfalls Vorschläge zu Massnahmen und dient als Grundlage für den Entwurf des Budgets mit Finanzplan und des Umsetzungsplans für das Folgejahr;
- b. die oder der Beauftragte informiert nach Freigabe durch das operative Führungsgremium das politische Führungsgremium und die Delegiertenversammlung über das Controlling;
- c. im Anschluss informiert das politische Führungsgremium die Träger und Partner.

⁴ Im Fall von Abweichungen hinsichtlich der Zielerreichung können das politische und das operative Führungsgremium gemäss ihrer Kompetenzen Massnahmen auf Basis des Controllings treffen; dabei berücksichtigt das operative Führungsgremium allfällige Anträge der Delegiertenversammlung.

Artikel 8 Evaluation

(Ziff. 4.6, Ziff. 5.2.1 Abs. 2 lit. d RV DVS)

¹ Das politische Führungsgremium sorgt für eine regelmässige Evaluation der Rahmenvereinbarung sowie der Organisation und der Leistungen der DVS; mit der Evaluation werden die Wirkung der DVS vor dem Hintergrund ihres Leistungsauftrags überprüft.

² Die Evaluation wird von unabhängigen Expertinnen und Experten durchgeführt.

³ Die Ergebnisse der Evaluation werden den Trägern und Partnern, dem politischen und operativen Führungsgremium sowie der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 9 Beauftragung und Unterstützung der Erbringung von IKT-Leistungen

(Ziff. 4.2, Ziff. 7.2 Abs. 1, Ziff. 7.3. Abs. 1 RV DVS)

¹ Die DVS erbringt keine eigenen IKT-Leistungen.

² Im Interesse der beteiligten Gemeinwesen kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben Gemeinwesen, IKT-Leistungserbringer und andere geeignete Organisationen zur Erbringung von IKT-Leistungen beauftragen und sich an den Kosten beteiligen oder mithilfe personeller Unterstützung durch die Geschäftsstelle DVS sowie politischer und fachlicher Koordinationsaktivitäten bei der Erbringung unterstützen, namentlich bei Basisdiensten, innovativen Lösungen mit Skalierungspotenzial und Standards.

Kapitel Ausführungsbestimmungen zur Konstituierung, Zusammensetzung und Arbeitsweise

Artikel 10 Politisches Führungsgremium

(Ziff. 5.2.3 RV DVS)

¹ Das politische Führungsgremium wird von der Co-Leitung, im Verhinderungsfall von einem oder einer der beiden Co-Leitenden, einberufen.

² Die Co-Leitenden bestimmen gemeinsam die zu behandelnden Geschäfte, entscheiden über die Vertraulichkeit eines Geschäfts und legen die Tagesordnung fest.

³ Die Einladung an die Teilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel vierzehn Kalendertage vor der Sitzung; für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die Geschäftsstelle verantwortlich; aus wichtigen Gründen kann nach Absprache der Co-Leitenden untereinander diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Artikel 11 Operatives Führungsgremium

(Ziff. 5.3.3 RV DVS)

¹ Das operative Führungsgremium wird von der oder dem Beauftragten einberufen.

² Die oder der Beauftragte bestimmt die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die Vertraulichkeit eines Geschäfts und legt die Tagesordnung fest.

³ Die Einladung an die Teilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel vierzehn Kalendertage vor der Sitzung; für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die Geschäftsstelle verantwortlich; aus wichtigen Gründen kann die oder der Beauftragte entscheiden, diese Frist zu unterschreiten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen zu verzichten.

⁴ Das operative Führungsgremium bestimmt aus seinen Reihen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die oder den Beauftragten; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die

oder den Beauftragten im politischen und operativen Führungsgremium, der Delegiertenversammlung und nach aussen, namentlich für repräsentative Aufgaben.

⁵ Das operative Führungsgremium kann auf Basis der Rahmenvereinbarung sowie des Geschäfts- und Finanzreglements weitere Reglemente und Weisungen zur Konkretisierung erlassen.

⁶ Das operative Führungsgremium genehmigt den Abschluss von Einzelverträgen für die Beteiligung einzelvertraglich mitwirkender Gemeinwesen.

Artikel 12 Delegiertenversammlung

Artikel 12.1 Grundsätze der Sitzungsordnung

(Ziff. 5.4.2, Ziff. 5.4.3 RV DVS)

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Beauftragten einberufen.

² Die oder der Beauftragte bestimmt die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die Vertraulichkeit eines Geschäfts und legt die Tagesordnung fest.

³ Die Einladung an die Teilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel dreissig Kalendertage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die Geschäftsstelle verantwortlich; aus wichtigen Gründen kann die oder der Beauftragte entscheiden, diese Frist zu unterschreiten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen zu verzichten.

⁴ Delegierte werden für vier Jahre ernannt; eine Wiederernennung ist möglich.

Artikel 12.2 Anzahl der Delegiertensitze der Städte und Gemeinden sowie ihrer Verbände

(Ziff. 5.4.2 RV DVS)

¹ Die Anzahl Delegiertensitze gemäss Ziffer 5.4.2 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung bemisst sich anhand der Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik zur ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember des Vorjahres.

² Erreicht die Anzahl Delegiertensitze der Städte und Gemeinden sowie ihrer Verbände zusammengerechnet jene der Kantone (gemäss Ziffer 5.4.2 Absatz 4 der Rahmenvereinbarung), besteht für Städte und Gemeinden kein Anspruch mehr auf einen Delegiertensitz pro angebrochene 400 000 Einwohnerinnen und Einwohner (gemäss Ziffer 5.4.2 Absatz 3 Satz 1 der Rahmenvereinbarung). Diesfalls werden die Delegiertensitze für Städte und Gemeinden wie folgt verteilt (Präzisierung zu Ziffer 5.4.2 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Rahmenvereinbarung):

- a. die Verbände SSV und SGV erhalten je einen Sitz;
- b. die Kantonshauptstädte erhalten je einen Sitz;
- c. die verbleibenden Sitze werden in erster Priorität so verteilt, dass alle beteiligten Städte und Gemeinden einen Sitz erhalten; sind nicht genug Sitze vorhanden, erhalten die grössten Städte und Gemeinden (Einwohnerzahl) je einen Sitz;
- d. die allenfalls noch verbleibenden Sitze werden proportional zur Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden verteilt.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, dass sich die Städte und Gemeinden untereinander über eine von Absatz 2 abweichende Sitzverteilung einigen.

Artikel 13 Beauftragte oder Beauftragter von Bund und Kantonen für die Digitale Verwaltung Schweiz

(Ziff. 5.5.1 Abs. 1, Ziff. 11.1 Abs. 3 RV DVS)

¹ Die oder der Beauftragte stellt sich als Vorstandsmitglied der SIK zur Verfügung und verantwortet den Informationsaustausch bzw. die Abstimmung zwischen der DVS und der SIK; sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Vereinbarung zur Besorgung der unterstützenden Arbeiten der SIK durch die Geschäftsstelle DVS umgesetzt wird.

² Die oder der Beauftragte legt die Organisation der Geschäftsstelle fest und bestimmt Aufgabenprofile der Mitarbeitenden; sie oder er trifft Personalentscheide für die Geschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Budgets; sie oder er kann die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben an Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren.

Artikel 14 Geschäftsstelle

(Ziff. 5.6, Ziff. 6.1.1 Abs. 2 lit. d RV DVS)

¹ Die Geschäftsstelle führt Protokoll über die Beschlüsse des politischen Führungsgremiums, des operativen Führungsgremiums, der Delegiertenversammlung sowie allfällig eingesetzter Arbeitsgruppen; sie dokumentiert die Ergebnisse von Dialogen; Zirkularbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen; die Protokolle werden dem jeweiligen Gremium zur Genehmigung vorgelegt.

² Sie unterstützt das politische und das operative Führungsgremium, die Delegiertenversammlung, die Arbeitsgruppen sowie die Dialoge bei der Sitzungsvorbereitung; sie stellt sicher, dass die Einladungen inklusive Traktanden mit der jeweils erforderlichen Vorlaufzeit an die Teilnehmenden versendet werden.

³ Sie unterstützt auf Anweisung der oder des Beauftragten die SIK bei Sekretariatsaufgaben.

⁴ Sie unterstützt die Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies beinhaltet insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. Sie unterstützt die Arbeitsgruppen beim Erstellen von Statusberichten zuhanden der oder des Beauftragten.
- b. Sie stellt sicher, dass die erarbeiteten Ergebnisse den Vorgaben der oder des Beauftragten entsprechen.
- c. Sie unterstützt die Arbeitsgruppe bei der Ablage und der Kommunikation der erarbeiteten Ergebnisse.

⁵ Arbeitsort der Geschäftsstelle ist das Haus der Kantone in Bern; die Geschäftsstelle ist administrativ dem GS-EFD zugeordnet und nutzt dessen IT-Infrastruktur.

Artikel 15 Arbeitsgruppen

(Ziff. 5.3.1 Abs. 2 lit. i, Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. g, Ziff. 6.1 RV DVS)

¹ Das «Allgemeine Reglement für die Arbeitsgruppen» der SIK vom 28. November 2019 gilt sinngemäss weiter für die Arbeitsgruppen der DVS, sofern keine Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder des Geschäfts- und Finanzreglements dem zuwiderlaufen; das operative Führungsgremium kann eine neue Regelung beschliessen.

² Die Geschäftsstelle DVS ist in der Regel an Arbeitsgruppensitzungen vertreten.

³ Die Projekte der Arbeitsgruppen und das zugehörige Budget sind von der oder dem Beauftragten vorgängig zu genehmigen.

Artikel 16 Leistungsverantwortliche

(Ziff. 5.3.1 Abs. 2 lit. g, Ziff. 6.2 RV DVS)

¹ Nach der Genehmigung durch das operative Führungsgremium unterzeichnen die oder der Beauftragte mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des EFD kollektiv zu zweien die Vereinbarungen mit Leistungsverantwortlichen.

² Das operative Führungsgremium setzt im Rahmen des Umsetzungsplans geeignete Organisationen als Leistungsverantwortliche ein.

³ Beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen ist jeweils zu prüfen, ob das öffentliche Beschaffungsrecht zur Anwendung kommt und welches Beschaffungsverfahren gegebenenfalls zu wählen ist.

Kapitel Ausführungsbestimmungen zur Finanzsteuerung und - planung sowie Rechnungsführung

Artikel 17 Grundsätze und Verantwortung

(Ziff. 5.5.1 Abs. 2 lit. c, Ziff. 7.1, Ziff. 7.4, Ziff. 8.2 Abs. 1 RV DVS)

¹ Der Mitteleinsatz erfolgt zielorientiert, wirtschaftlich und nachhaltig.

² Die oder der Beauftragte ist für die Durchführung der Finanzplanung und -steuerung sowie der Rechnungsführung unter Beachtung der geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes verantwortlich; das politische Führungsgremium genehmigt die Grundsätze, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie den Prozess der Finanzplanung und -steuerung sowie der Rechnungsführung.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle DVS; die oder der Beauftragte benennt eine verantwortliche Person.

⁴ Die Rechnungsführung umfasst die Rechnungsstellung, das Inkasso- und Mahnwesen, die Begleichung der Unkosten sowie die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung; die Aufbereitung des Budgets und des Finanzplans sowie die Budgetkontrolle sind ebenfalls Bestandteil der Rechnungsführung.

⁵ Im Rahmen der Rechnungsführung wird zu geeigneter Zeit eine Prognose zum Jahresergebnis erstellt.

Artikel 18 Freigabe von Zahlungen

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

² Mit dem Visum und der Zahlungsanweisung wird das Vieraugenprinzip umgesetzt.

³ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen. Wer eine Rechnung visiert, prüft

- a. ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt;
- b. ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
- c. die rechnerische Richtigkeit.

⁴ Die von der oder dem Beauftragten bezeichneten Mitarbeitenden der Geschäftsstelle weisen visierte Rechnungen zur Zahlung an.

⁵ Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass

- a. der Beleg rechts- und ordnungsmässig;
- b. das Visum richtig und
- c. der entsprechende Kredit vorhanden ist.

⁶ Die Geschäftsstelle begleicht visierte und zur Zahlung freigegebene Rechnungen.

Artikel 19 Rechnungslegung und Kontenplan

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gemäss dem Rechnungslegungsmodell des Bundes.

² Der Kontenplan für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Gliederung der Bilanz erfolgt auf Basis des mit den Kantonen harmonisierten Kontenrahmens (Art. 33 Finanzhaushaltverordnung (FHV) des Bundes, SR 611.01).

Artikel 20 Kostenstellen und Kostenträger

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird so ausgestaltet, dass die Kosten- und Leistungstransparenz je Projekt und für die allgemeinen Kosten jederzeit gewährleistet ist. Wenn die Abbildung ausserhalb des Finanzsystems erfolgt, muss die geforderte Datenkonsistenz und Nachvollziehbarkeit durch geeignete organisatorische Massnahmen sichergestellt werden.

Artikel 21 Spesen

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Für die oder den Beauftragten und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gelten die Spesenregelungen des GS-EFD.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter von beteiligten Gemeinwesen, welche in Arbeitsgruppen der DVS mitwirken, können unter bestimmten Voraussetzungen Spesen geltend gemacht werden; die oder der Beauftragte legt dem operativen Führungsgremium ein Spesenreglement zur Verabschiedung vor.

Artikel 22 Internes Kontrollsystem

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Die oder der Beauftragte stellt die Existenz, Funktion und Umsetzung eines internen Kontrollsystems (IKS) sicher; sie oder er befolgt die Bestimmungen des internen Kontrollsystems für die Buchführung und Rechnungslegung des Bundes.

² Die oder der Beauftragte erstattet dem politischen und dem operativen Führungsgremium mindestens einmal jährlich Bericht über das interne Kontrollsystem; im Jahresbericht wird über das interne Kontrollsystem berichtet.

Artikel 23 Revision

(Ziff. 8.2 RV DVS)

¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision durch.

² Die Wiederwahl ist zulässig.

Kapitel Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung

Artikel 24 Grundfinanzierung

(Ziff. 7.2 Abs. 1 und 2 RV DVS)

Eine Änderung der Grundfinanzierung erfordert eine Anpassung der Rahmenvereinbarung durch gemeinsamen Beschluss der Träger; das politische Führungsgremium kann jeweils für die nächste Strategieperiode über vier Jahre einen Antrag auf eine Veränderung der Grundfinanzierung stellen; es stützt sich dabei auf die Evaluation der DVS sowie auf das Budget und 3-Jahres-Finanzplan.

Artikel 25 Ergänzungsfinanzierung

(Ziff. 7.2 Abs. 3 RV DVS)

¹ Der jährliche Beitrag zur Ergänzungsfinanzierung, den einzelne Städte, Gemeinden und das Fürstentum Liechtenstein leisten, setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 2 000 Franken und einem Betrag von 6.02 Rappen pro Einwohnerin oder Einwohner des jeweiligen Gemeinwesens.

² Massgeblich für die Berechnung des Betrags pro Einwohnerin oder Einwohner ist die Bevölkerungszahl der zuletzt veröffentlichten Bevölkerungsstatistik des Bundesamts für Statistik zur ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember des Vorjahres.

³ Eine Anpassung von Absatz 1 und 2 wird mindestens zwölf Monate vor Inkrafttreten der Reglementsänderung an die einzelvertraglich mitwirkenden Gemeinwesen kommuniziert.

Artikel 26 Einzelfinanzierung von Projekten und Leistungen

(Ziff. 7.3 RV DVS)

¹ Das operative Führungsgremium entscheidet auf Eigeninitiative oder auf Antrag eines beteiligten Gemeinwesens, ob die DVS ein einzelfinanziertes Projekt oder eine Leistung unterstützt, sofern dies mit ihrem Leistungsauftrag und den personellen Ressourcen vereinbar ist.

² An der DVS beteiligte Gemeinwesen können durch sie angestossene einzelfinanzierte Projekte oder Leistungen im Rahmen der Delegiertenversammlung und der Arbeitsgruppen vorlegen, um weitere Mitwirkende zu gewinnen.

Kapitel Ausführungsbestimmungen zum Risikomanagement und zur Compliance

Artikel 27 Risikomanagement

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Die oder der Beauftragte stellt die Existenz, Funktion und Umsetzung eines systematischen Risikomanagements und eines Betriebskontinuitätsmanagementsystems sicher, die sich grundsätzlich nach den dahingehenden Weisungen und Richtlinien des Bundes richten.

² Das Risikomanagement beinhaltet die Methoden und Prozesse, die der Identifikation, Beurteilung und Messung von internen und externen Risiken dienen, welche die Zielerreichung

der DVS gefährden; zudem umfasst das Risikomanagement die Steuerung und Erfolgskontrolle von Massnahmen zur Eindämmung der identifizierten Risiken.

³ Die oder der Beauftragte erstattet dem politischen und dem operativen Führungsgremium mindestens einmal jährlich Bericht über die Situation und Entwicklung des Risikomanagements und schlägt ihnen bei Bedarf gemäss ihren Kompetenzen Massnahmen vor; im Jahresbericht wird über das Risikomanagement berichtet.

Artikel 28 Compliance

(Ziff. 7.1 Abs. 5 RV DVS)

¹ Die oder der Beauftragte stellt die Existenz, Funktion und Umsetzung eines Compliance-Management-Systems sicher, das sich an den dahingehenden Bestimmungen des Bundes orientiert; das operative Führungsgremium genehmigt das CMS.

² Die Regelungen des Compliance-Management-Systems gemäss Absatz 1 gelten für alle Tätigkeiten, welche im Rahmen der DVS ausgeführt werden.

³ Die oder der Beauftragte erstattet dem politischen und dem operativen Führungsgremium mindestens einmal jährlich Bericht über die Situation und Entwicklung der Compliance; im Jahresbericht wird über die Compliance berichtet.

⁴ Ein Mitglied des politischen oder operativen Gremiums oder einer Arbeitsgruppe tritt in den Ausstand, wenn es selbst oder ihm bzw. ihr nahestehende Personen oder Unternehmen an einem Geschäft ein persönliches Interesse haben oder aus einem anderen Grund in der Sache befangen sein könnten; die Beurteilung, ob ein Ausstand erforderlich ist, richtet sich nach den Kriterien gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1).

Kapitel Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz»

(Ziff. 7.5 RV DVS)

Artikel 29 Grundsätze der Steuerung

¹ Zur Beschleunigung der digitalen Transformation wird mit zusätzlichen Mitteln die Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» (kurz Agenda DVS) umgesetzt.

² Für die Planung, Steuerung, Umsetzung und Kontrolle der Agenda DVS gelten sinngemäss die Bestimmungen zum Umsetzungsplan.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Rahmen der Aushandlung der gemeinsamen Finanzierung durch den Bund und die Kantone ab dem Jahr 2024.

Anhang – Übersicht zum strategischen Planungs- und Controlling-Kreislauf

